

Informationen zum Fotografieren und Verbreiten von Bildern für „Kulturland Oldenburg“

Diese Zusammenstellung erfolgt nach bestem Gewissen, ist jedoch ohne Gewähr!

Sie basiert auf dem Vortrag von Prof. Dr. Prof. h. c. Jürgen Taeger (Universität Oldenburg) am 8. Mai 2019 auf der Tagung „Kultur im ländlichen Raum: Herausforderungen und Chancen“ in der Katholische Akademie Stapelfeld, veranstaltet von der Oldenburgische Landschaft.

Vorbemerkung:

Grundsätzlich gilt: Für private Zwecke darf fast immer und fast alles fotografiert werden. Allerdings muss die Privatsphäre (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) beachtet werden. Durch Mauern oder Hecken vor Einblicken geschützte Grundstücke darf nicht mit Hilfsmitteln (Leitern; Teleskopstangen; Drohen) fotografiert werden. Personen dürfen auch nicht fotografiert werden, wenn sie sich erkennbar zurückgezogen haben (auf einem Boot auf hoher See, in einem Restaurant-Separee).

Neben dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht muss die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet werden. Ausgenommen von der Anwendung der DSGVO sind Fotos, die nur im privaten Familien- und engen Freundeskreis verbreitet werden. Deswegen gibt es aus der Sicht der DSGVO in diesem Fall auch kein Fotografierverbot bei Kindergarten- oder Einschulungsfeiern oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

Veröffentlichung im „Kulturland Oldenburg“

Sollen Fotos aber verbreitet werden, empfiehlt sich ein Hinweis darauf am Eingang des Veranstaltungsortes. Sollen Bilder **für eine Veröffentlichung im „Kulturland Oldenburg“** oder für die Nutzung **im Internet**, wie bspw. der Upload des PDFs auf www.oldenburgische-landschaft.de und Portalen wie Issuu, Yumpu und DocPlayer, genutzt werden, sind folgende rechtliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Sachaufnahmen

Das Fotografieren von Gebäuden ist nur von einem öffentlich zugänglichen Ort aus erlaubt. Hilfsmittel wie z.B. Drohnen dürfen daher nicht für die Aufnahme verwendet werden. Eine Schlussfolgerung der Erlaubnis auf eine Aufnahme der darin wohnenden Personen oder den Eigentümer darf nicht vollzogen werden.

Architektonische Werke und Städtekunst sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt und Fotos davon dürfen ebenfalls nicht veröffentlicht werden.

Ausnahme: Die Werke sind ohne Hilfsmittel und dauerhaft öffentlich zugänglich (sog. Panoramafreiheit). Parkanlagen gelten nicht als öffentlich zugänglich, wenn sie z.B. nachts geschlossen sind. Öffentliche Kunst, die nicht dauerhaft installiert ist, fällt ebenfalls nicht unter die Panoramafreiheit.

Auch wenn eine Erlaubnis zum Betreten eines Gebäudes besteht, umfasst dies nicht automatisch eine Fotografiiererlaubnis. Dies ist z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen der Fall. Das bedeutet ebenfalls, dass Fotos von Objekten in Museen nicht verbreitet werden dürfen.

Garten- und Parkanlagen, die zwar öffentlich zugänglich sind, müssen nicht explizit auf ein Veröffentlichungsverbot hinweisen. Es gilt ein stillschweigendes Verbot der gewerblichen Nutzung der Aufnahmen. „Kulturland Oldenburg“ gilt im Zweifel als gewerbliches Magazin! Folglich ist eine Veröffentlichung der Aufnahmen ohne Erlaubnis der Rechteinhaber verboten.

Tiere gelten als Sache im rechtlichen Sinne, daher dürfen Fotos von ihnen veröffentlicht werden.

Fotos von Personen

Personen, die sich in ihrer Wohnung bzw. einem geschützten Raum oder in einer hilflosen Situation befinden (z.B. schlafen oder betrunken sind), dürfen weder fotografiert noch dürfen Fotos hiervon veröffentlicht werden.

Das Foto einer oder mehrerer Personen darf nur dann veröffentlicht werden, wenn

- kein Bezug erkennbar ist zu dem Namen oder einem anderen Identitätsmerkmal der Person(en),
- keine weltanschaulichen, politischen oder religiösen Überzeugungen der Person(en) deutlich werden.

Liegt dies nicht vor, wird eine Zustimmung jeder abgebildeten Person benötigt.

Fotografieveröffentlichungen von Personen unter 16 Jahren bedürfen eine Einwilligung der Eltern.

Dabei ist zu beachten: Die Einwilligung muss VORHER erteilt, freiwillig und transparent sein. Für „Kulturland Oldenburg“ gilt eine vorformulierte Einwilligungserklärung, die im Original einzureichen ist.

Ausnahmen:

Die Person stellt sich eindeutig zum Zweck des Fotografiertwerdens auf („posieren“, Gruppenbild, auf dem „Roten Teppich“, Versammlungen) oder wenn die Person offensichtlich Beiwerk der Fotografie ist (sie z.B. auf einem fahrenden Umzugswagen steht, die Landschaft bei einem Aussichtspunkt im Vordergrund steht, eine Straßenszene abgebildet wird o.ä.).

Weitere Ausnahmen bestehen bei Personen der Zeitgeschichte, Verstorbenen oder Personenfotografien, die einem höheren Interesse der Kunst dienen. Die Redaktion von „Kulturland Oldenburg“ kann sich auf Grund eines weitgehenden Journalistenprivilegs auf diese Ausnahmen berufen und das Bild im Regelfall veröffentlichen. Dennoch muss im Einzelfall ein Interesse der abgebildeten Person(en) an der Nichtveröffentlichung berücksichtigt bzw. abgeschätzt werden.

Rechte des Fotografen

Jeder Fotograf hat folgende Rechte an seinem Bild (sofern es nicht gegen oben genannte Vorgaben verstößt):

- Vervielfältigungsrecht,
- Verbreitungsrecht,
- Vorführungsrecht,
- Öffentliche Zugänglichmachung durch unkörperliche Verbreitung,
- Senderecht,
- Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht,
- Rechte auf Nennung der Urheberschaft.

Dritten (Verlagen, Zeitschriften) können Rechte zur Verwertung eingeräumt werden. So kann beispielsweise „Kulturland Oldenburg“ das Recht zur Veröffentlichung einer Fotografie eingeräumt werden, welches der Redaktion der Zeitschrift in schriftlicher Form vorliegen muss; es genügt eine formlose Email.